

Ordnung des Studiengangs Architektur Master of Science (M.Sc.)

**Ausführungsbestimmungen
mit Anhängen**

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (*nur elektronisch veröffentlicht*)

IV: Praktikumsordnung

vom 28.01.2014



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 28.01.2014

In Kraft-Treten der Ordnung am 01.10.2014

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 03.03.2014 (Az.: 652-3-1) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Architektur vom 28.01.2014 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Architektur Master of Science (M.Sc.) bekannt gemacht.

Darmstadt, 03.03.2014

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung

0. Inhaltsverzeichnis der Ordnung	2
1. Ausführungsbestimmungen	3
1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	8
1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	11
1.3. Anhang III: Modulhandbuch (wird nur elektronisch veröffentlicht)	
1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung	14

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang Master of Science (M.Sc.) „Architektur“ wird vom Fachbereich 15 Architektur der Technischen Universität Darmstadt getragen.

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Kreditpunkten den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

zu § 3 (5): Zeitpunkt der Prüfungen

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien und Prüfungsplan, festgelegt. Der Studiengang kann auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

zu § 5 (4) Spezifische Prüfungsform Entwurf mit Kolloquium

Entwürfe als zentrale Module des Architekturstudiums sind mündliche Fachprüfungen in der Sonderform des Kolloquiums. Um gleiche Arbeits- und Bewertungsbedingungen für alle Studierenden zu ermöglichen, ist die Bearbeitungszeit der gestellten Entwurfsaufgabe von entscheidender Bedeutung. Die Prüfung findet auf Basis von Plandarstellungen und Modellen statt, die bis zum Prüfungstermin im geforderten Umfang vollständig vorliegen müssen. Hierfür wird ein für alle Prüflinge verbindlicher Abgabetermin festgelegt.

Das Kolloquium im Rahmen eines Semesterentwurfes umfasst die Abgabe der Entwurfsarbeit und deren Präsentation durch den/die Entwurfsverfasser inklusive einer Diskussion als hochschulöffentliches Gespräch zwischen Hochschullehrenden und Studierenden. Die Benotung bezieht sich auf die Qualität des Entwurfes, wie er sich in den vorgelegten Plänen und Modellen sowie der Verteidigung durch den/die Verfasser/-in im Rahmen des Kolloquiums präsentiert.

Es gelten daher folgende Regelungen:

Der Abgabetermin des Entwurfs und der Umfang der Abgabeleistung werden bei der Ausgabe bekannt gegeben. Die mündliche Vorstellung der Abgabeleistung im Kolloquium gilt als Prüfungstermin, die fristgemäß erfolgte Abgabe als Prüfungsvoraussetzung. Zwischen Abgabe- und Kolloquiumstermin liegt mindestens eine Woche (8 Tage). Ggf. kann die Frist zur Vorlage bestimmter Teile der Abgabeleistung (z.B. Modell) bis zum Prüfungstag verlängert werden. Studierende, die am Abgabetermin erkrankt sind, können die Abgabe durch eine andere Person vornehmen lassen. Ist die Abgabe bis zum Prüfungstermin nicht erfolgt, oder das abgegebene Material nachweislich unvollständig, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Im Falle einer Erkrankung am Prüfungstermin wird das Kolloquium auf den nächstfolgenden Prüfungstermin verschoben. Gegenstand des Kolloquiums ist der am Abgabetermin vorgelegte und testierte Bearbeitungsstand, eine Nachbearbeitung vor dem ersten Prüfungsversuch ist nicht zulässig.

Wird eine Fachprüfung auf Basis einer Abgabeleistung durchgeführt und im Kolloquium schlechter als 4,0 = ausreichend bewertet, so ist die Prüfung (erster Versuch) nicht bestanden.

zu § 5 (4), (5): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist die Art der Prüfungsleistungen festgelegt.

zu § 7 (2): Prüfungskommission

Die Master-Prüfungskommission besteht aus allen Professoren und Professorinnen des Fachbereichs, einem Vertreter der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Vertretern der Gruppe der Studierenden.

zu § 7 (6) Unterkommission mit besonderen Zuständigkeitsbereichen

(1) Die Prüfungskommission setzt zur Vorbereitung der Beurteilung der Master-Thesis (Modul 451/452) für jede gestellte Aufgabe je eine Unterkommission (Fünfer-Kommission) ein. Die Unterkommission besteht aus dem Prüfer, der die jeweilige Thesis-Aufgabe gestellt hat, sowie aus vier weiteren Professoren oder Professorinnen. Der Unterkommission gehören außerdem ein Vertreter der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und bei bis zu 25 zu beurteilenden Thesis-Arbeiten zwei, bei über 25 zu beurteilenden Thesis-Arbeiten vier Vertreter der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme an.

(2) Die von der Prüfungskommission eingesetzte Unterkommission befragt die Prüflinge zu Lösungsansatz und Konzeption der Abschlussarbeit. Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Bewertung dieser Befragung wird ein Protokoll angefertigt, das zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.

(3) Die Unterkommission erstellt einen Bewertungsvorschlag für die Prüfungskommission. Hierbei ist auf die im Rahmen der Aufgabenstellung festgelegten Kriterien einzugehen und die Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren.

zu § 11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen - Praktikum

Ein mindestens 12-wöchiges Fachpraktikum entsprechend der Praktikumsordnung in Anhang IV dieser Ordnung ist Zulassungsvoraussetzung. Die Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung wird vor der Anmeldung zur Master-Thesis geprüft.

zu § 11 (4): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen - Sprachkenntnisse

Unterrichtssprache des Studiengangs ist deutsch. Ggf. können Lehrveranstaltungen in Englisch angeboten werden.

zu § 12 (1a) Allgemeine Nachweise bei der Meldung zu einer Prüfung

In Seminaren gilt eine regelmäßige aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung als Voraussetzung der zu erbringenden Prüfungsleistung. Dies ist vor Beginn der LV bekannt zu geben. Hierbei ist eine nachweisliche Teilnahme an mindestens 80% der LV-Zeit als Regelfall anzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. im Falle langandauernden Erkrankungen, können vom Prüfer in Absprache mit der Prüfungskommission Sonderregelungen angewandt werden.

zu § 14 Melde- und Rücktrittsfristen

Prüfungsleistungen sind im Campus-Management-System anzumelden. Bei Nichteinhaltung der Meldefristen ist eine Zulassung zu Prüfungen ausgeschlossen. Ohne Anmeldung erbrachte und bewertete Prüfungsleistungen sind nichtig.

zu § 16 Anerkennung von im Inland erbrachten Fachsemestern, Studienzeiten und Prüfungsleistungen

Die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist grundsätzlich nur auf der Basis von Leistungen möglich, die den in der Kompetenzbeschreibung genannten Kompetenzen entsprechen. Die Einstufung erfolgt auf Basis der vorgelegten Leistungsnachweise sowie der vorgelegten Unterlagen (schriftliche Arbeiten, Prüfungsunterlagen, Pläne, Modellfotos etc.). Die Einstufung erfolgt in das jeweils höchstmögliche Fachsemester, soweit die entsprechende Kreditpunkte-Summe nachgewiesen wurde. Die Einstufung erfolgt in das 2. Fachsemester, wenn mindestens 30 Kreditpunkte nachgewiesen sind; in das 3. Fachsemester, wenn mindestens 60 Kreditpunkte nachgewiesen sind; Eine Einstufung in ein höheres als das 3. Semester auf Basis von Leistungen, die nicht an der TU Darmstadt erbracht wurden, ist gem. § 16 (2) grundsätzlich nicht möglich. Die Einstufung in das jew. Fachsemester ersetzt nicht die Einzelanerkennung von Vorleistungen gem. § 16 (1). Im Rahmen dieser Einzelanerkennung kann eine Leistung auch mit einer höheren oder niedrigeren Kreditpunkte-Summe anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist. Ein Ausgleich der Kreditpunkte-Differenz erfolgt in diesem Falle nicht.

Voraussetzung zur Aufnahme in ein höheres Fachsemester ist eine bestandene Mappenprüfung (vgl. § 17a). Die Mappe soll Arbeitsproben aus dem Bachelor- und Masterstudium enthalten und vor allem die anzuerkennenden Prüfungsleistungen in Auswahl dokumentieren.

zu § 17a: Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss in der Fachrichtung „Architektur“ an der TU Darmstadt (Referenzstudiengang) oder ein Studiengang, der die gleichen Kompetenzen vermittelt (vergleichbarer Studiengang). Die relevanten Kompetenzen sind in Anhang II dieser Ausführungsbestimmungen, den Kompetenzbeschreibungen, benannt.
- (2) Die Eingangsprüfung besteht aus der formellen Prüfung der im Rahmen der Immatrikulation vorzulegenden schriftlichen Unterlagen sowie erforderlichenfalls einer weiteren materiellen Prüfung. Im Rahmen der materiellen Prüfung sind neben den übrigen Kompetenzen nach Anhang II die besonderen entwerferischen, künstlerischen, kreativen und gestalterischen Fähigkeiten anhand der Prüfung einer Mappe nachzuweisen. Bei Absolventen des Referenzstudiengangs nach (1) erfolgt die materielle Prüfung (Mappenprüfung) im Zusammenhang mit dem B.Sc.-Thesis-Modul 361. Dessen erfolgreicher Abschluss ist Zulassungsvoraussetzung zum M.Sc.-Studium.
- (3) Inhalt der Mappe, deren Umfang und äußere Form ggf. vorgegeben werden kann, ist vor allem die Bachelor-Thesis sowie weitere Arbeitsproben aus dem Bachelor-Studium, welche die geforderten Eingangskompetenzen durch Abbildungen von Plänen, Modellen, Zeichnungen und ggf. Texten dokumentieren.
- (4) Ergibt sich aus der Prüfung der schriftlichen Unterlagen ein Defizit an Kompetenzen, dessen Aufarbeitung Leistungen im Umfang von mehr als 30 Kreditpunkten erforderlich machen, erfolgt keine Zulassung zum Studiengang. Die Bewerberinnen oder Bewerber sind über die fehlenden Kompetenzen und die zum Erwerb der fehlenden Kompetenzen abzuleistenden Module zu unterrichten.
- (5) Die Mappenprüfung erfolgt durch das unabhängige Votum von mindestens drei Mitgliedern der Professorengruppe des FB15, darunter jeweils ein/e Vertreter/-in der Fachrichtungen Städtebau und Hochbau. Die Prüfenden geben für jeden Bewerber ein positives oder negatives Votum ab, neutrale Voten (Stimmenthaltung) sind unzulässig. Erhält ein Bewerber weniger als 50% positive Voten, erfolgt keine Zulassung zum Studiengang.
- (6) Lässt die vorgelegte Mappe die geforderten eigenständigen entwerferischen und gestalterischen Kompetenzen nicht hinreichend erkennen, erfolgt keine Zulassung zum Studiengang. Die Mappenbewerbung kann im Falle einer Ablehnung beliebig oft wiederholt werden. Eine bestandene Mappenprüfung muss nicht wiederholt werden, wenn der Bewerber das Masterstudium erst in einem späteren Semester antritt. Der Bewerber / die Bewerberin hat im Falle einer Ablehnung das Recht zur Gegenvorstellung.
- (7) Die Prüfungskommission legt den Zeitpunkt für die Gegenvorstellung fest und benennt mindestens einen Prüfer oder eine Prüferin, in der Regel den Studiendekan / die Studiendekanin. Diese Gegenvorstellung erfolgt im Rahmen eines Prüfungsgesprächs von mind. 15 min Dauer, deren Gegenstand die vorgelegte Mappe bzw. andere aufgrund der eingereichten Unterlagen erkennbare Defizite sind.
- (8) Der bzw. die Prüfer entscheidet auf der Grundlage der Prüfungsgesprächs, ob der Bewerber oder die Bewerberin die i.S.d. Nr. 4 erforderlichen Kompetenzen besitzt oder spricht die Empfehlung aus, den Bewerber oder die Bewerberin unter Auflagen zuzulassen oder abzulehnen. Die Gegenvorstellung kann innerhalb desselben Bewerbungszyklus nicht wiederholt werden.

- (9) Im Falle einer Nichtzulassung sind die Bewerberinnen und Bewerber über die fehlenden Kompetenzen und die zum Erwerb der fehlenden Kompetenzen abzuleistenden Module zu unterrichten. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, die den Bewerber in die Lage versetzen sollen, eventuell fehlende Kenntnisse aus dem Bachelorstudium der TU Darmstadt nachzuholen. Werden die Auflagen bis zur Anmeldung zur Thesis nicht erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.

zu § 18 (1): Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zu Modulen sind in Anhang III zu diesen Ausführungsbestimmungen, im Studien- und Prüfungsplan, sowie dem Modulhandbuch im Abschnitt „Voraussetzungen zur Teilnahme“ in der Modulbeschreibung eines Moduls festgelegt.

zu § 23 (1): Abschlussarbeit

Der Thesis-Entwurf ist die Abschlussarbeit des M.Sc.-Studiengangs, auf deren Basis eine mündliche Fachprüfung (Vortrag im Kolloquium, vergl. §5 (4)) anhand von Plänen und Modellen stattfindet.

Die Prüfungskommission stellt auf Vorschlag der Prüfer mindestens eine Aufgabe aus dem Bereich Hochbau und mindestens eine Aufgabe aus dem Bereich Städtebau zur Wahl. Mit der Aufgabenstellung werden die Beurteilungskriterien festgelegt.

Auf Antrag kann die Prüfungskommission Einzelthemen an Kandidaten vergeben, die den begründeten Wunsch haben, ein bestimmtes Gebiet des Entwerfens zu vertiefen.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit – Thema und Voraussetzungen

Um zum Abschlussmodul Master-Thesis zugelassen zu werden, sind mindestens 75 Kreditpunkte, darunter der erfolgreiche Abschluss dreier Entwürfe und aller Fachmodule des M.Sc. vorausgesetzt. Näheres ist in Anhang III dieser Ausführungsbestimmungen, dem Modulhandbuch, in der entsprechenden Modulbeschreibung festgelegt.

Die Masterthesis kann in besonderen Fällen als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die Zuteilung von Gruppenarbeiten geschieht auf besonderen Antrag, die Prüfungskommission setzt die Anzahl der Bearbeiter fest und bestimmt den Umfang der von jedem Mitglied der Gruppe zu erbringenden Einzelleistungen. Jeder Bearbeiter hat seinen Anteil an der Arbeit in einem Kolloquium vor der Unterkommission mündlich zu vertreten.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit - Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit des Thesis-Entwurfs beträgt 14 Wochen Ende der Bearbeitungszeit ist der Abgabetermin, der bei der Ausgabe für alle Entwürfe bindend festgelegt wird.

Studierende, die nachweislich (Attest) am Prüfungstag infolge Krankheit prüfungsunfähig sind, werden am nächstfolgenden Prüfungstermin über das fristgerecht abgegebene Material geprüft. Eine Nachbearbeitung oder Verlängerung der Bearbeitungszeit aus Krankheitsgründen ist nicht möglich.

zu § 23 (6): Abschlussarbeit – Rückgabe des Themas

Eine Rückgabe des Themas (Rücktritt vom Thesis-Entwurf) kann bis zum Abstand von 7 Wochen vor dem Abgabetermin erfolgen.

zu §25 (3): Bildung und Gewichtung von Noten

In Anhang III, den Modulbeschreibungen, ist jeweils festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nichts anderes festgelegt ist, gehen die Noten der Prüfungsleistungen der Moduleile entsprechend der den Leistungen zugeordneten Kreditpunkten ein.

zu §26 (2): Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission auf Vorschlag der Unterkommission. (Vergl. § 7 (6) und 23 (2)). Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer

Fachbereiche und externe Experten/Expertinnen können als zusätzliche Berater ohne Stimmrechthinzugezogen werden.

(2) Die von der Prüfungskommission eingesetzte Unterkommission befragt die Prüflinge zu Lösungsansatz und Konzeption der Abschlussarbeit. Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Bewertung dieser Befragung wird ein Protokoll angefertigt, das zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.

(3) Die Unterkommission erstellt einen Bewertungsvorschlag für die Prüfungskommission. Hierbei ist auf die im Rahmen der Aufgabenstellung festgelegten Kriterien einzugehen und die Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren.

(4) Der Bewertungsvorschlag ist der Prüfungskommission zur Beschlussfassung vorzulegen, die anschließend die Bewertung festlegt. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung nur beratende Funktionen.

(5) Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Prüfungskommission kann der Prüfling aufgefordert werden, vor der abschließenden Bewertung seinen Entwurf der Kommission erneut zu präsentieren.

(6) Über die Sitzung der Prüfungskommission ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gründe für die Bewertungen enthält und zu den Akten zu nehmen ist.

zu §27 (5): Bestehen und Nichtbestehen - Wahlbereiche

Es sind Wahlleistungen im Gesamtumfang von mindestens 20 Kreditpunkten zu erbringen. Hierfür sind bestimmte Höchst- und Mindestumfänge (Kreditpunkte) für bestimmte Leistungsarten vorgegeben, die in Anhang III erläutert werden.

zu §28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Kreditpunkte in die Gesamtnote ein. Die Masterthesis geht mit dem doppelten Gewicht ihrer Kreditpunkte in die Gesamtnote ein.

zu §39 (2): In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 31.03.2010 (Satzungsbeilage 3.10 vom 01.10.2010) außer Kraft.

Bereits begonnene Studiengänge können auf Antrag nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen beim zuständigen Studienbüro zu stellen.

Anhang I	Studien- und Prüfungsplan
Anhang II	Kompetenzbeschreibungen
Anhang III	Modulhandbuch

Darmstadt, den 11.02.2014

Der Dekan des Fachbereichs 15 Architektur
der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Bereich V: Master-Thesis (20 CP)										3	o	20				20	
15-02-4xxx	Entwurf 4: Thesis-Entwurf **(Hochbau)	FP	St	K	15	1	3	f	<input checked="" type="checkbox"/>								
15-02-4yyy	Entwurf 4: Thesis-Entwurf **(Städtebau)	FP	St	K	15	1	3	f	<input checked="" type="checkbox"/>								
Summe												120	30	30	30	30	

Legende	
Leistungs-kategorie:	SL = Studienleistung; FP = Fachprüfung
Bewertungs-system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden
Prüfungsform:	s = schriftlich; m = mündlich; SF = Sonderform; H=Hausarbeit; f = fakultativ, R = Referat, Abg = Abgabe; K= Kolloquium
Dauer:	Dauer der Prüfung in <i>min</i>
Gewichtung:	Bei Kursen = Gewichtung der Prüfungsnote für die Modulnote Bei Modulen = Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote eingeben. °Gewichtung jeweils CP Anteil an der Gesamt-CP-Zahl, hier gerundet: 10 CP = 5,5%, 5 CP = 2,7%
SWS:	Semesterwochenstunden
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; E= Entwurf
CP:	Kreditpunkte
*	Aktive Teilnahme im Sinne von APB § 12 (1)
**	Im Rahmen der drei Entwürfe muss jeweils mindestens ein Hochbau- und ein Städtebauentwurf absolviert werden.

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Studierende, die den Studiengang B.Sc. Architektur absolviert haben, besitzen folgende Kompetenzen:

- Sie entwickeln im Rahmen einer vorgegebenen Entwurfsaufgabe im Hochbau und/oder Städtebau einen erkennbar eigenständigen, alle künstlerischen, technischen, konstruktiven und gesellschaftlichen Anforderungen verbindenden individuellen Lösungsvorschlag.
- Sie analysieren die Eigenarten, Möglichkeiten und Potentiale einer vorgegebenen komplexen Situation im Hinblick auf eine möglichst optimale architektonische Lösung und sind in der Lage, ein vorgegebenes (Bau-)Programm in dieser Hinsicht zu überprüfen, zu optimieren und kreativ umzusetzen.
- Sie kommunizieren gegenüber der fachlichen und außerfachlichen Öffentlichkeit überzeugend und situationsgerecht die entscheidenden Aspekte der von ihnen vertretenen architektonischen Positionen, gehen professionell mit Kritik um und wissen auf Einwände und Einschränkungen fundiert und ergebnisorientiert einzugehen.
- Sie besitzen die nötigen ökologischen, ökonomischen, rechtlichen und technisch-konstruktiven Kenntnisse, um realisierbare architektonische Lösungen im Dialog mit Fachplanern, Auftraggebern und zukünftigen Nutzern zu entwickeln.
- Sie integrieren den Zusammenhang aller Entwurfsmaßstäbe von der städtebaulichen Kontextualisierung bis zum 1:1-Detail in ihre Planungen.
- Sie verfügen über die fachlichen Kenntnisse und die erforderliche Sensibilität, um historische und gesellschaftliche Kontexte zutreffend zu analysieren und bei ihren Planungen zu berücksichtigen.
- Sie berücksichtigen bzw. antizipieren technologische, ökologische, klimatische und soziale Wandlungen und neuartige Anforderung im Sinne von Flexibilität und Nachhaltigkeit in ihren Planungen.
- Sie besitzen eine eigene gestalterische Handschrift, die es ihnen ermöglicht, eine begründete, individuelle Position einzunehmen und überzeugend zu vermitteln.
- Sie sind in der Lage, in Wort und Schrift ihre Analysen einer vorgefundenen Situation sowie die Begründung der von ihnen vorgeschlagenen Lösung sowohl auf wissenschaftlichem als auch allgemeinverständlichem Niveau zu vermitteln.

1.2.2. Qualifikationsergebnisse

Studierende, die den Studiengang M.Sc. Architektur absolviert haben, besitzen folgende Kompetenzen, die sie vor allem im Zusammenhang mit dem Entwurf anwenden:

- Sie entwickeln im Rahmen einer vorgegebenen komplexen und umfangreichen, ggfs. international ausgerichteten Entwurfsaufgabe im Hochbau und/oder Städtebau einen deutlich erkennbar eigenständigen, alle künstlerischen, technischen, konstruktiven und gesellschaftlichen Anforderungen verbindenden individuellen Lösungsvorschlag.
- Sie analysieren die Eigenarten, Möglichkeiten und Potentiale einer vorgegebenen, meist durch spezifische Restriktionen geprägten Situation im Hinblick auf eine möglichst optimale architektonische Lösung und sind in der Lage, ein vorgegebenes komplexes und umfangreiches (Bau-)Programm in dieser Hinsicht zu überprüfen, zu optimieren, ggf. zu modifizieren und kreativ umzusetzen.

- Sie kommunizieren gegenüber der fachlichen und außerfachlichen Öffentlichkeit überzeugend und situationsgerecht die entscheidenden Aspekte der von ihnen vertretenen architektonischen Positionen. Sie gehen professionell mit Kritik um und wissen auf Einwände und Einschränkungen fundiert und ergebnisorientiert zu reagieren. Hierbei sind sie in der Lage, die spezifische Sichtweise eines Architekten / einer Architektin in einer ggf. kontroversen Diskussion erfolgreich einzubringen.
- Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse in ökologischen, ökonomischen, rechtlichen und technisch-konstruktiven Bereichen, um realisierbare architektonische Lösungen frühzeitig im Austausch mit Fachplanern, Auftraggebern und zukünftigen Nutzern zu entwickeln.
- Sie sind in der Lage, in interdisziplinär und ggfs. in international besetzten Teams realisierbare architektonische Lösungen hochbaulicher wie städtebaulicher Art zu entwickeln und zu vermitteln.
- Sie integrieren den Zusammenhang aller Entwurfsmaßstäbe von der städtebaulichen Kontextualisierung bis zum 1:1-Detail in ihre Planungen und stellen diese mit den jeweils geeigneten Medien fachgerecht dar.
- Sie verfügen über vertiefte fachliche Kenntnisse und die erforderliche Sensibilität, um historische und gesellschaftliche Kontexte zutreffend zu analysieren und bei ihren Planungen sachgerecht zu berücksichtigen.
- Sie berücksichtigen bzw. antizipieren technologische, ökologische, klimatische und soziale Wandlungen und neuartige Anforderung im Sinne von Flexibilität und Nachhaltigkeit in ihren Planungen.
- Sie besitzen eine erkennbare, deutlich eigenständige gestalterische Handschrift, die es ihnen ermöglicht, eine begründete, individuelle Position einzunehmen und überzeugend zu vertreten.
- Sie sind in der Lage, in Wort, Bild und Schrift ihre Analysen einer vorgefundenen Situation sowie die Begründung der von ihnen vorgeschlagenen Lösung sowohl auf wissenschaftlichem als auch allgemeinverständlichem Niveau zu vermitteln.
- Sie sind befähigt, über die Berufspraxis hinaus durch die Verknüpfung spezifisch architektonischer Qualifikationen mit Positionen der Geistes-, Sozial-, Ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fächer sowie künstlerischen Disziplinen Potentiale in Forschung und Entwicklung (z.B. im Rahmen einer Dissertation oder eines Forschungsprojektes) zu erkennen und ihre spezifischen Fragestellungen in geeigneter, wissenschaftlicher Form (z.B. Antrag, Gutachten, Wissenschaftlicher Aufsatz oder Vortrag) zu kommunizieren.

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der *Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt* vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

Praktikumsordnung zum Studiengang Master of Science (M.Sc.) Architektur und Bachelor of Science (B.Sc.) Architektur 2013

Stand 14.11.13

(1) Allgemeine Vorgaben

Das Architekturstudium sieht für jeden Studienabschnitt (B.Sc. und M.Sc.) jeweils ein Vorpraktikum vor. Dieses sollte wenn möglich vor Beginn des jeweiligen Studiengangs absolviert werden. Der Nachweis darüber muss spätestens bei der Anmeldung zur jeweiligen Thesis-Prüfung des Studiengangs vorgelegt werden.

Vor dem B.Sc.-Studium ist ein mindestens sechswöchiges Baupraktikum zu absolvieren, vor dem M.Sc.-Studium ist ein mindestens zwölfwöchiges Büropraktikum zu absolvieren.

(2) Ziel des Praktikums

Zur Vorbereitung auf die berufliche Praxis haben die Studierenden ein Praktikum abzuleisten. Es hat den Zweck, einen Einblick in die architektonische Berufspraxis sowie die Organisation und die menschlich-sozialen Probleme des Arbeitsprozesses zu geben und Grundkenntnisse über die Abläufe einer Baustelle sowie der praktischen Bauausführung zu vermitteln. Die Praktika sollen erste Einblicke in Qualifikationsanforderungen, Arbeitsinhalte, Berufschancen und Arbeitsbedingungen der in Frage kommenden Berufsfelder geben und den Studierenden eine fundierte Grundlage für ihre weiteren Studien- und Berufsplanung sowie eine evtl. erwünschte spätere Schwerpunktbildung vermitteln. Das Praktikum stellt insofern eine unverzichtbare Ergänzung zu den im Studium vermittelten wissenschaftlich und gestalterischen Kompetenzen dar.

(3) Dauer des Praktikums

Die Mindestdauer der praktischen Tätigkeit beträgt für den Studiengang B.Sc. mindestens 30 Arbeitstage, für den M.Sc. mindestens 60 Arbeitstage. Das Praktikum kann nicht erlassen werden. Krankheitstage werden auf das Praktikum nicht angerechnet.

(4) Zeitpunkt des Praktikums

Das Praktikum soll vor dem Studium oder in begründeten Ausnahmefällen während der vorlesungsfreien Zeit, nach Möglichkeit ohne Unterbrechung, oder aber in höchstens zwei Zeitabschnitte unterteilt, erbracht werden.

(5) Tätigkeiten im Praktikum:

Als Praktikantentätigkeit gilt für den B.Sc. die Tätigkeit bei einem Unternehmen des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes auf einer Baustelle oder in einer Werkstatt. Eine planerische, überwachende oder bauleitende Tätigkeit ist ausdrücklich nicht anzuerkennen.

Für den M.Sc. wird eine Tätigkeit in einem Architektur-, Ingenieur- oder Planungsbüro oder in einer fachbezogenen Behörde gefordert. Praktika können in jeder Einrichtung abgeleistet werden, die eine Tätigkeit im Sinne der vorliegenden Praktikumsordnung ermöglicht. Die Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen und die Anbahnung des Kontakts gehören zu den praktikumsbezogenen Anforderungen an Studierende.

Berufsausbildungen mit fachlichem Bezug zum Bauwesen und zur Architektur sind ebenfalls Tätigkeiten im Sinne dieser Praktikumsordnung. Vor oder während des Studiums ausgeübte Erwerbsarbeit oder nachgewiesene Tätigkeiten können auf Antrag durch das Studienbüro anerkannt

werden, soweit diese Tätigkeit den Regelungen des Praktikums entsprechen und ein Tätigkeitsbericht vorgelegt wird.

(6) Berichterstattung über das Praktikum:

Die ausgeübten Praktikantentätigkeiten sind durch Bescheinigungen der betreuenden Stelle zu belegen. Eine Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Ort des Unternehmens, des Architektur- oder Planungsbüros, der Behörde,
- Name des Praktikanten/der Praktikantin,
- Zeitpunkt und Dauer des Praktikums,
- Art und Umfang (jeweilige Zeitdauer / Anteile) der Tätigkeiten im Praktikum.

Wurde das Praktikum im Ausland absolviert, so kann das Studienbüro eine beglaubigte Übersetzung dieser Bescheinigung verlangen.

(7) Anerkennung des Praktikums:

Die Praktikumsbescheinigung ist spätestens bei der Anmeldung zur Thesis vorzulegen. Über ihre Anerkennung entscheidet im Zweifelsfalle die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs. Hierzu wird der / die Studierende ggf. durch einen von der Prüfungskommission benannten Prüfer zu den Inhalten des Praktikums befragt. Die Entscheidung des Prüfers ist ausschlaggebend für die Frage der Anerkennung und ist im Falle der Ablehnung schriftlich zu begründen.

(8) Bachelor+-Studiengang

Studierende des Studiengangs Bachelor +, die das internationale Modul IIb abgeschlossen haben, können die jeweilige Tätigkeit auf Antrag als Vor-Praktikum für den M.Sc.-Studiengang anerkennen lassen.

(9) Nachweis des Praktikums:

Der Nachweis über die durch das Studienbüro anerkannte Praktikantentätigkeit ist bei der Anmeldung zur Bachelor- bzw. Masterthesis vorzulegen. Dies ist unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Prüfung.

(10) Schlussbemerkung:

Diese Praktikumsordnung legt nur die Mindestanforderungen fest. Es wird den Studierenden empfohlen, zusätzliche Fachpraktika abzuleisten; eine Ableistung der Praktika im Ausland wird ausdrücklich begrüßt.